

Mediationsvertrag

Zwischen

1. Herrn/Frau _____
- Mediant/en/Beteiligte/r -

und

2. Herrn/Frau _____
- Mediant/en/Beteiligte/r -

sowie

3. Herrn Thomas Knopf, Deidesheimer Str. 24, 14197 Berlin _____
- Mediator -

wird der folgende Mediationsvertrag über die Bedingungen einer Mediation geschlossen.

Thema

Das Thema der Mediation lautet: _____

Präambel

Das angestrebte Ziel der Mediation ist die einvernehmliche Lösung des Anliegens der Medianten auf Basis der beiderseitigen Interessen und Bedürfnisse unter Erreichung einer sogenannten „Win-Win-Situation“.

Vereinbarungen

1. Die Medianten sind bereit und verpflichten sich, außergerichtlich und selbstverantwortlich, an einer für alle Beteiligten fairen Vereinbarung zur Lösung der Streitigkeiten mitzuwirken. Jeder Konfliktpartner vertritt seinen eigenen Standpunkt und erklärt sich bereit, auch den Standpunkt des anderen zu hören.
2. Den Medianten ist bekannt, daß der Mediator keine Entscheidungsmacht hat. Seine Rolle ist es lediglich, alle Beteiligten im Prozeß der Entscheidungsfindung als Kommunikationspartner zu unterstützen. Er ist für das Verfahren und die Strukturierung der Mediation verantwortlich, nicht für deren Ergebnis. Die Medianten und gegebenenfalls deren Vertreter sind bereit, offen mit dem Mediator zu kooperieren.
3. Die Parteien werden darauf hingewiesen, daß in dem Mediationsverfahren eine individuelle Rechtsberatung durch den Mediator nicht stattfinden kann, sie aber jederzeit einen Rechtsanwalt ihrer Wahl konsultieren und sich von diesem beraten lassen können. Der Rechtsanwalt eines Medianten kann an dem Verfahren teilnehmen, sofern der andere Mediant damit einverstanden ist. Vor Abschluß einer ihr Anliegen beendenden Vereinbarung wird den Medianten empfohlen, diese mit einem Rechtsbeistand ihrer Wahl zu besprechen. Jeder Mediant ist allein und ausschließlich verantwortlich für alle Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die ihr durch Beauftragung von Vertretern, zusätzlichen Beratern oder Sachverständigen entstehen.

4. Der Mediator verpflichtet sich, neutral und allparteilich zu sein. Er versichert, keinen der Medianten in der Angelegenheit vertreten zu haben oder künftig zu vertreten. Er versichert weiter, daß er höchstpersönlich keiner Seite als Beratungsanwalt zur Verfügung stand und zukünftig auch nicht in dieser Sache zur Verfügung stehen wird.
5. Alle Medianten verpflichten sich, in der Mediation relevante Informationen offen zu legen. Die Mediation ist freiwillig. Jeder Mediant hat das Recht, die Mediation jederzeit abzubrechen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist nicht ausgeschlossen.
6. Der Inhalt der Mediationsgespräche ist vertraulich. Die Medianten nehmen zu Kenntnis, daß alle Informationen, die der Mediator erhält, unter seine Verschwiegenheitsverpflichtung fallen. Die Medianten verpflichten sich, den Mediator in einem etwaigen anschließenden Gerichtsverfahren nicht als Zeugen zu benennen. Der Mediator wird in der Angelegenheit weder als (ehrenamtlicher) Richter in einem etwaigen anschließenden Arbeitsgerichtsverfahren noch in einem sonstigen Schiedsgerichtsverfahren (z. B. vor der IHK) zur Verfügung stehen. Der Mediator fertigt zu seiner eigenen Information Protokolle von jeder Mediationssitzung an. Es besteht für keinen der Medianten und auch nicht für Dritte ein Einsichtsrecht. Für Dokumentationszwecke ist der Mediator ermächtigt, unter Veränderung aller vertraulichen Daten die Angelegenheit als Fall zu dokumentieren und gegebenenfalls der Supervision durch Dritte zuzuführen.
7. Der Mediator verpflichtet sich, keine Informationen, die ihm von einer Seite oder einem Vertreter zu Kenntnis gelangt sind, ohne dazu ausdrücklich aufgefordert worden zu sein, an die anderen Medianten oder deren Vertreter weiterzugeben. Die Medianten verpflichten sich, dem Mediator darauf hinzuweisen, welche Informationen vertraulich gegenüber den anderen Beteiligten zu behandeln sind.
8. Die Medianten verpflichten sich, nur zur Fristwahrung Klage zu erheben und alle Beteiligten sowie den Mediator hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Während des Mediationsverfahrens verpflichten sich die Medianten, keine neuen gerichtlichen Schritte einzuleiten. Ausnahme bildet die Wahrung einer Rechtsposition (z. B. Fristwahrung). Die Beteiligten verpflichten sich, bei anhängigen Verfahren das Gericht oder die staatliche Stelle (z. B. Hauptfürsorgestelle) über das Mediationsverfahren zu informieren und eine Unterbrechung des förmlichen Verfahrens bis zum Abschluß der Mediation zu beantragen.
9. Der Mediator kann die Mediation jederzeit abbrechen, wenn er den starken Verdacht hat, daß ein Beteiligter nicht in gutem Glauben handelt und z. B. falsche oder unvollständige Informationen gibt oder wenn er zu der Schlussfolgerung kommt, daß eine weitere Mediationssitzung dem Klärungsprozeß nicht mehr förderlich sein wird.
10. Mediationssitzungen finden nur in Anwesenheit aller Beteiligten statt. Jeder Mediant garantiert, daß mindestens eine anwesende Person (er selbst oder sein Vertreter) autorisiert ist, eine abschließende Vereinbarung zu Beendigung der Angelegenheit abzuschließen.
11. Die Gespräche während der Mediation sind bis zum Abschluß der endgültigen Vereinbarung nicht rechtsverbindlich.
12. Das Mediationsverfahren soll zügig durchgeführt werden. Alle Beteiligten verpflichten sich, Mediationsterminen oberste Priorität einzuräumen. Termine werden gemeinsam vereinbart. Der Mediator macht den Beteiligten Terminvorschläge.
13. Eine Mediationsstunde dauert 60 Minuten und wird mit _____,- € pro Stunde zzgl. Umsatzsteuer abgerechnet. Angebrochene Stunden werden im 15 Minuten Takt berechnet. Der Betrag ist jeweils nach einer Sitzung fällig. Werden Mediationstermine von einem der Beteiligten weniger als 48 Stunden vor dem jeweiligen Termin ohne wichtigen Grund abgesagt, übernimmt die absagende Partei die gesamten Gebühren für diese Sitzung allein.

14. Die Medianten verpflichten sich das Mediationshonorar als Gesamtschuldner zu zahlen, wobei im Innenverhältnis das Honorar zu jeweils ____ % von den Medianten getragen wird.
15. Jeder Mediant kann das Mediationsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen einseitig beenden. Für diesen Fall jedoch verpflichten sich die Medianten, die bis zur Beendigung entstandenen Kosten des Mediators hälftig zu tragen.
16. Die Vereinbarung wird mit Erscheinen der Parteien zum ersten Termin wirksam.

14197 Berlin, den _____

Unterschrift _____

Unterschrift _____

Unterschrift _____

Unterschrift _____

Unterschrift _____

Unterschrift _____

Unterschrift _____

Unterschrift _____